



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2022

I.

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu

Festsetzungsbeschluss des Nachtragswirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 2 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 EigBG in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der §§ 1 bis 4 EigBVO vom 1. Oktober 2020 (GBl. S. 827,844) i. V. mit den §§ 81, 87, 89 und 96 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

§ 1 Nachtragswirtschaftsplan

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird

im Erfolgsplan	in den Einnahmen auf	3.477.700 €
	in den Ausgaben auf	3.463.500 €
und auf einen	Jahresgewinn von	14.200 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und	
	Ausgaben auf je	12.896.200 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2022 auf

11.217.000 €

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 auf

11.790.460 €

festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

Leutkirch im Allgäu, 10.10.2022

Christina Schnitzler, Bürgermeisterin
Kaufmännische Werkleiterin

Robert Rühfel
Technischer Werkleiter

II.

Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO, den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO und nach § 12 EigBG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für die Eigenbetriebe am 14.11.2022 erteilt.

III.

Der Nachtragswirtschaftsplan der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2022 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 24.11.2022 – 01.12.2022 im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 4, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen des Nachtragswirtschaftsplans der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2022 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 21.11.2022

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister